

# Parkplatz- ordnung

Diese Parkplatzordnung ist Teil des abgeschlossenen Wohnvertrages, sowie des zusätzlichen PKW-Parkplatz-Mietvertrages. Verstöße dagegen haben Abmahnungen und ggf. die Kündigung des Wohnvertrages zur Folge.

1. Der beleuchtete Parkplatz an der NORDSEITE vom Wohnheim 1, Kinzigallee 7, 77694 Kehl steht den Bewohnern nach ABSCHLUSS eines zusätzlichen PKW-Parkplatz-Mietvertrages für einen PKW pro Mieterin/Mieter **auf eigene Gefahr** zur Verfügung.  
Eine Zuordnung zu einem festen Stellplatz ist nicht gegeben. Die vorhandenen gelben Markierungen sind unbedingt zu beachten, damit der verfügbare Parkraum optimal genutzt werden kann.  
Das Parken auf reservierten Stellplätzen – für „Behinderte“ und „Verwaltung“ – ist untersagt.
2. Die Zufahrt zum Parkplatz ist durch eine Schranke gesichert.  
Das Öffnen erfolgt durch eine Kamera, die das Kennzeichen scannt und berechtigte Fahrzeuge erkennt.  
Für die Erteilung der Zufahrtsberechtigung ist der ABSCHLUSS eines PKW-Parkplatz-Mietvertrages bei der Zimmerübergabe im Wohnheim 1 – Kehl erforderlich unter Angabe des amtlichen Kfz-Kennzeichens.  
Jede Änderung des Kennzeichens ist unverzüglich der Wohnheimverwaltung schriftlich mitzuteilen, der Halter des Fahrzeuges ist dem Studentenwerk auf dessen Verlangen hin mit Nachweis zu benennen.  
Bei Missbrauch bzw. außer Kraft setzen der Schrankensicherheit wird die Zufahrtsberechtigung **sofort** entzogen.

3. Der monatliche Mietpreis beträgt **15,00 Euro** für den PKW-Parkplatz und ist zusammen **mit** dem Wohngeld auf das nachfolgend genannte Konto unter Angabe der Zimmernummer zu überweisen:

Bank: **KSK Esslingen-Nürtingen**  
IBAN-Nr: **DE49 6115 0020 9656 64**  
BIC-Nr: **ESSL DE66 XXX**

4. Erfolgt keine Mietzahlung für den PKW-Parkplatz durch den Bewohner / die Bewohnerin, so kann das Studentenwerk nach einer Mahnfrist von 2 Wochen den entsprechenden PKW **kostenpflichtig** entfernen lassen.

5. In den Wintermonaten erfolgt auf dem gesamten Parkplatzgelände **kein** Winterdienst.

6. Zur kleinstmöglichen Belästigung der Anlieger, sowie zur Vermeidung von Unfällen darf der Parkplatz **nur mit Schrittgeschwindigkeit** befahren werden.

**Es gelten auf dem Parkplatz und den Zufahrtsstraßen die Regelungen der StVO.**

7. Alle vermeidbaren Geräusche auf dem Parkplatz sind zu unterlassen, insbesondere das „Warmlaufenlassen“ von Motoren und sogenannte „Power-Start's“.

8. Wagenwäsche, Ölwechsel und Reparaturen sind im gesamten Bereich des Studentenwohnheimes, einschließlich des Parkplatzes untersagt, ebenso das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge.

9. Für **alle** Schäden, die in Zusammenhang mit einem Kfz an den Anlagen des Studentenwohnheimes entstehen, haftet der mit dem Kfz in Verbindung stehende Parkplatzbenutzer bzw. Fahrzeughalter.

10. **Mit dem Abschluß des Wohnvertrages und des PKW-Parkplatz-Mietvertrages erkennt jeder Parkplatzbenutzer die Parkplatzordnung an.** Verstöße haben die Entziehung der Parkgenehmigung durch den Hausverwalter zur Folge.

11. **Widerrechtlich** abgestellte Kfz werden zur Anzeige gebracht und können auf Kosten des Kfz-Halters vom Parkplatz entfernt werden.

Das betrifft insbesondere Fahrzeuge in den gekennzeichneten Bereichen der Feuerwehrzone und der Behindertenparkplätze sowie Fahrzeuge von Nichtmietern.

